

# Die Änderungen per 1. April 2016 bedeuten für ...

... **INHABER EINES AUSWEISES A (beschränkt)**, dass sie ihren Ausweis ohne weitere Ausbildung oder Prüfung auf die neue Leistungslimite umschreiben lassen können. Wer weiterhin nur Töff bis 34 PS fahren will, kann sich diese Kosten sparen. Wer die Umschreibung beim Strassenverkehrsamt unterlässt und dennoch einen Töff bis 48 PS fährt, wird mit einer Busse von 100 Franken bestraft.

... **INHABER ALTRECHTLICHER AUSWEISE DER KATEGORIE A1** (125 cm<sup>3</sup> ohne Leistungsbeschränkung), welche diese Kategorie vor 2003 erworben haben, dass sie ebenfalls ohne Ausbildung oder Prüfung Töff bis 48 PS fahren dürfen. Das gilt auch für Ausweisinhaber, welche seinerzeit, vor dem 1. Juli 1977, die Kategorie A1 mit der Autoprüfung geschenkt bekamen. Ob man im dichten Schweizer Strassenverkehr einen Töff mit 48 PS Leistung und gegen 200 kg Gewicht fahren soll, ohne dass je eine Ausbildung absolviert oder eine Prüfung abgelegt wurde, diese Entscheidung ist dem Einzelnen überlassen.

... **INHABER EINES LERNFAHRAUSWEISES A (beschränkt)** nach bisherigem Recht, dass zwei Möglichkeiten zur Wahl sind. Man kann die Ausbildung und die Prüfung nach altem Recht mit einem Töff mit maximal 34 PS absolvieren und erhält nach der Prüfung die neurechtliche Kategorie (Leistungslimite 48 PS) im Ausweis eingetragen. Oder man schreibt den Lernfahrausweis um auf die neue Limite und kann somit Ausbildung und Prüfung ab 1. April 2016 mit einem leistungsstärkeren Töff fortsetzen. Dann gelten aber auch die neuen Bestimmungen für den Prüfungstöff.

... **BESITZER EINES TÖFFS MIT 34 PS** zunächst einmal nichts, der Töff darf weiterhin gefahren werden. Bei einem Verkauf ist jedoch ein markanter Wertverlust zu erwarten, weil Neueinsteiger keine Töff wollen, welche das Leistungslimit von 48 PS nicht ausschöpfen. Viele Schweizer Motorradimporteure haben jedoch weitsichtig vorgesorgt und etliche Modelle mit 48 PS homologiert. Liegt eine solche Homologation vor, kann der Occasionstöff mit überschaubarem Aufwand entdrosselt werden. Der bisherige Besitzer kann dann mit umgeschriebenem Ausweis einen leistungsstärkeren Töff fahren und dürfte bei einem allfälligen Verkauf einen besseren Preis lösen. Welche Töff problemlos auf die neue Kategorie entdrosselt werden können, weiss der Markenhändler.

... **BESITZER VON MITTELKLASSETÖFF**, dass ihr Töff eventuell mehr Wert ist. Motorräder mit 35 bis 48 PS, die bisher nur mit dem Ausweis der Kategorie A (ohne Leistungslimit) gefahren werden konnten, sind nun auch mit dem Ausweis der Kategorie A (beschränkt) fahrbar, sofern auch das Leistungsgewicht passt.

... **EINSTEIGER AB 1. APRIL 2016**, dass sie sich genau informieren müssen, ob ihr Traumtöff auch als Prüfungsfahrzeug zulässig ist. Für die Kategorie A (beschränkt) muss das Leistungslimit eingehalten werden (maximal 48 PS, logisch), eine Mindestleistung ist nicht vorgeschrieben, wohl aber ein Mindesthubraum von 400 cm<sup>3</sup>. Ärgerlich, damit fallen etliche beliebte Einsteigertöff durch den Raster, so die Kawasaki Ninja 300 oder die neue Yamaha MT-03. Achtung: Mit diesen Töff darf die Ausbildung absolviert werden, nur zur Prüfung sind sie nicht zugelassen! Besitzer müssen sich für die Prüfung eine hubraumstärkere Maschine ausleihen oder mieten. Klar, dass man sich vorher mit dem Prüfungstöff vertraut machen und unter anderem den Parcours üben muss. Eine Stunde vor Prüfungsbeginn das Mietfahrzeug abholen, das wird in den meisten Fällen mit einer nicht bestandenen Prüfung enden.

... **INHABER EINES LERNFAHRAUSWEISES FÜR DIE KATEGORIE A** (ohne Leistungslimit), dass sich nichts ändert. Für das Prüfungsfahrzeug ist wie bisher nur eine Minimalleistung von 48 PS vorgeschrieben.

... **DIREKTEINSTEIGER IN DIE KATEGORIE A** (ohne Leistungslimit, ab 25 Jahren), die den Lernfahrausweis ab dem 1. April 2016 lösen, dass für das Prüfungsfahrzeug die neue Regelung gilt: Mindestens 600 cm<sup>3</sup>, mindestens 40 kW/55 PS. Ob es beim Hubraum eine Toleranz geben wird, sodass 600er, die real einen Hubraum von 599 cm<sup>3</sup> oder geringfügig weniger aufweisen, trotzdem als Prüfungsfahrzeug zulässig sind, wird im Astra derzeit geprüft.

... **FÜR INHABER ANDERER AUSWEISKATEGORIEN** (vorerst) nichts. Erst später, vielleicht 2018, könnten die Schweizer Sonderregelungen mit Mofas ab 14 und ungedrosselten 50ern ab 16 Jahren eventuell mit der EU harmonisiert werden. Wie, ist noch unklar.